

27356 Rotenburg (Wümme)

Mittelweg 19

Telefon: (04261) 675 - 0

Telefax: (04261) 675 - 33

E-Mail: abrechnung@stadtwerke-rotenburg.deInternet: www.stadtwerke-rotenburg.de

Ansprechpartner: Forderungsmanagement

Telefon: (04261) 675 - 18

Wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB)¹ und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/GasGVV an.²

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH**- Lieferant -**

und

[Vorname, Name und ladungsfähige Postanschrift des Kunden]**- Kunde -**

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

¹ Nach § 505a Abs. 1 BGB hat der Darlehensgeber vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags grundsätzlich die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu prüfen. Hintergrund ist, dass Verbraucher vor dem Abschluss von Darlehen geschützt werden sollen, die sie faktisch nicht zurückzahlen können. Diese Voraussetzung gilt allerdings auch für Ratenzahlungsvereinbarungen und somit auch für die Abwendungsvereinbarung nach § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Strom-/GasGVV. Praktisch dürfte sich die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf die sachgerechte und leistbare Höhe und Anzahl der Raten beschränken, die mit Blick auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Kunden gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 Strom-/GasGVV für die Abwendungsvereinbarung ohnehin explizit vorgeschrieben ist. Umgekehrt bedeutet dies für das EVU, dass dem Kunden die Abwendungsvereinbarung nicht mit dem Verweis auf § 505a BGB vorenthalten werden darf. Sie können daher bei Kunden mit besonders ungünstiger wirtschaftlicher Prognose erwägen, dem Kunden gegenüber stattdessen die außerordentliche Kündigung nach §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 21 Strom-/GasGVV zu erklären und eine erneute Grundversorgung mit Verweis auf deren wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG abzulehnen. Da Ihr Unternehmen für die weitere Energieentnahme des Kunden bilanziell einzustehen hat, werden Sie oder der Netzbetreiber dem Kunden sodann die Sperrung des Anschlusses androhen. Da der Kunde dann nicht aufgrund eines Grundversorgungsvertrags beliefert wird, können Sie nach unserer Einschätzung in solchen Fällen auf das Angebot der Abwendungsvereinbarung im Rahmen der Sperrankündigung verzichten.

² Bei unentgeltlichen Ratenzahlungsvereinbarungen ist die Einhaltung der Schriftform nicht zwingend erforderlich (vgl. §§ 515, 514 Abs. 1 BGB), daher kann die Abwendungsvereinbarung grundsätzlich auch per E-Mail abgeschlossen werden.

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde **erkennt an**³, dem Lieferanten wegen der Strom-/ Gasversorgung der Verbrauchsstelle [Straße], [PLZ] [Ort], [gegebenenfalls Adresszusatz] (Vertragskontonummer: [Vertragskontonummer]) für die Belieferung über den/die Zähler mit der/den Nummer/n

(*Medium/Sparte*): [Zählernummer] von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

(*Medium/Sparte*): [Zählernummer] von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

gemäß **beiliegender Forderungsaufstellung**⁴ einen Betrag in Höhe von

€ [...] ⁵

³ Durch das deklaratorische Schuldanerkenntnis in Ziffer 1 der Vereinbarung wird klargestellt, welche Forderungen von Ihrem Haus gestundet werden und von dem Kunden ratenweise zurückgeführt werden sollen. Dies dient u. a. der Rechtssicherheit, da sich der Kunde dadurch nicht darauf berufen kann, dass die in der Ratenzahlung getroffenen Abreden auch auf andere Forderungen beziehen (z. B. laufender Verbrauch oder andere Verbrauchsstelle). Die wesentliche Rechtsfolge des Schuldanerkenntnisses ist, dass dem Schuldner Einreden sowie rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendungen – beispielsweise das Nichtbestehen der Forderung, Erfüllung oder Verjährung – (weitestgehend) abgeschnitten werden.

Da es sich bei der Abwendungsvereinbarung um ein Instrument des Verbraucherschutzes handelt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob im Rahmen dieser Vereinbarung ein Schuldanerkenntnis des Kunden „zwangsweise“ eingefordert werden darf. Dafür spricht, dass entsprechende Schuldanerkenntnisse in Ratenzahlungsvereinbarungen marktüblich sind. Dies hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 22.12.2020 ebenfalls erkannt und entsprechende Informationspflichten für den Fall festgelegt, dass ein Schuldanerkenntnis von einem Inkassodienstleister oder Rechtsanwalt gegenüber dem Kunden eingefordert wird.

⁴ Als Anlage ist dieser Vereinbarung eine tabellarische Aufstellung der offenen Forderungen beizufügen. Alternativ könnte die tabellarische Aufstellung auch an dieser Stelle in die Vereinbarung integriert und auf die Anlage verzichtet werden; die entsprechende Passage in Satz 1 wäre entsprechend in „**nachfolgender Forderungsaufstellung**“ zu ändern und das Anlagenverzeichnis am Schluss der Vereinbarung zu streichen. Bitte achten Sie in diesem Fall darauf, trotzdem den Gesamtbetrag für den Kunden klar erkennbar auszuweisen.

⁵ An dieser Stelle ist der Gesamtbetrag anzugeben, mit dem der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ratenzahlungsvereinbarung in Verzug ist, einschließlich Mahn- und Sperrkosten sowie Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten.

Hinsichtlich der Zinsen muss wie folgt unterschieden werden:

⇒ Eine Geltendmachung der Zinsen **ab dem Zeitpunkt** des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung auf den gestundeten Betrag oder eine Abschlussgebühr zu erheben, ist nach der neuen Rechtslage unzulässig.

⇒ Leider ist noch unklar, ob die gesetzliche Anforderung einer „zinsfreien“ Ratenzahlungsvereinbarung bedeutet, dass die **bis zum Abschluss** der Abwendungsvereinbarung angefallenen Verzugszinsen nicht in den gestundeten Betrag eingerechnet werden dürfen. Möchten Sie also abschließend rechtssicher handeln, müssten Sie auf die Geltendmachung der bislang angefallenen Zinsen verzichten. **Unseres Erachtens** spricht jedoch viel dafür, die Zinsen einfordern zu dürfen. Denn eine „zinslose Ratenzahlungsvereinbarung“ ist ein Verbraucherdarlehen i. S. v. § 491 BGB. Dort versteht man unter Darlehenszins (vgl. § 488 Abs. 2 und 3 Satz 3 BGB) gerade die Gegenleistung für die Bereitstellung des Darlehens – in Ihrem Fall meint „zinslos“ dann eine unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung. Leider scheint der Ordnungsgeber seine Verordnung aber nicht mit den §§ 491 ff. BGB abgeglichen zu haben. Ob die „Zinsfreiheit“ i. S. d. Verordnung automatisch die „Unentgeltlichkeit“ i. S. d. Verbraucherkreditrechts zur Folge hat, ist daher zunächst ungeklärt. Es gibt erstzunehmende Stimmen (vgl. *Schürnbrand/Weber*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, § 506 Rn. 10), die bei jeglicher Gegenleistung des Schuldners (etwa die Tragung von bereits angefallenen Inkassokosten) eine entgeltliche Ratenzahlung annehmen. Verbraucherkreditrechtlich wären dann weitere Informationspflichten zu erfüllen. Andere Meinungen stufen eine Verzinsung generell als unentgeltlich ein, auch wenn der gesetzliche Zins weiter, also über den Tag der Ratenzahlungsvereinbarung hinaus, geschuldet wird (z. B. *Kaufhold*, in: Beck'sche Online-Formulare Vertrag, 57. Edition 2021, Stand: 01.09.2020, Ziff. 1.6.2, Rn. 8). Der Verordnungsbegründung und dem Zweck der Vorschrift lässt sich nicht entnehmen, dass die Versorger auf ihren Zinsanspruch verzichten müssen – was bei einer Abwendungsvereinbarung dann aber faktisch der Fall wäre, wenn der Schuldner den gestundeten Betrag begleicht. Die „Zinsfreiheit“ dürfte also dahingehend zu

zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet
3. Der Kunde **verpflichtet sich**, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen **vollständig** zu tilgen⁶:

	Fälligkeit	Betrag
1. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
2. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
3. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
4. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
5. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]
Schlussrate⁷	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Ratenzahlung]

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung⁸ auf folgendes Konto zu leisten:

verstehen sein, dass sich der der Versorger nicht auf Kosten des Kunden mit einer Abschlussgebühr oder einer über den Stundungszeitraum laufenden Verzinsung schadlos halten darf. Auch der Wortlaut der Vorschrift verweist allgemein auf den Rückstand des Kunden aus „Zahlungsverpflichtungen“ und differenziert insoweit nicht zwischen den Kosten für die Belieferung, Mahn- und Inkassokosten und Verzugszinsen.

Sofern daher Verzugszinsen für den Zeitraum bis zum Abschluss der Abwendungsvereinbarung erhoben werden sollen, wären diese auszurechnen und in der Forderungsaufstellung betragsmäßig auszuweisen.

⁶ Für die Berechnung der Ratenhöhe ist von einem idealisierten Fall auszugehen, in dem der Kunde pünktlich die vereinbarten Raten zahlt. Bitte beachten Sie, dass aufgrund von § 19 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Strom-/GasGVV bei der Festlegung der Raten und deren Fälligkeit der Rückzahlungszeitraum auf mindestens sechs Monate zu kalkulieren ist. Die Verordnung sieht aber auch eine Erstreckung über achtzehn Monate als einen für Versorger und Kunden angemessenen Zeitraum an. Wir empfehlen, den Rückzahlungszeitraum je nach Solvenz des Kunden und Höhe des aufgelaufenen Zahlungsrückstands gegebenenfalls großzügiger anzusetzen. Ein weniger als sechs Monate umfassender Rückzahlungszeitraum ist nach dem Wortlaut der Verordnung zwar nicht prinzipiell unwirksam, birgt aber das Risiko, dass eine bei Verletzung der Rückzahlungspflicht eingeleitete Sperrung unberechtigt sein und der Versorger entsprechend schadensersatzpflichtig werden könnte.

⁷ Bitte insbesondere die genaue Höhe der Schlussrate angeben. Bitte beachten Sie, dass die Schlussrate wegen der Anforderungen an die Angemessenheit und Leistbarkeit der Ratenhöhe nicht höher ausfallen sollte als die einzelnen Monatsraten. Gegebenenfalls müssen Sie für den Kunden eine zusätzliche Monatsrate vorsehen.

⁸ Theoretisch könnte der Versorger die Beträge auch durch Lastschrift einziehen. Dies würde allerdings Kunden ohne eigenes Konto benachteiligen, denen im Rahmen der Grundversorgung (zwingend) die Möglichkeit zur Barzahlung oder Barüberweisung einzuräumen ist. Zudem erfährt der Versorger vom Scheitern eines Lastschrifteinzugs regelmäßig erst nach dem Fälligkeitstermin. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zahlungseingang beim Kunden zu belassen, beinhaltet zwar das Risiko, dass dieser die Durchführung der Überweisung vergisst und die Abwendungsvereinbarung damit scheitert, erscheint sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Erwägungen aber gleichwohl vorzuzugewürdigt.

IBAN: DE14 2415 1235 0026 1004 38

BIC: BRLADE21ROB

Verwendungszweck: [Vertrags-/Kundennummer, Name Kunde, Ratenzahlung]

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.⁹

II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks [Vertrags-/Kundennummer, Name Kunde, Vorauszahlung] auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
7. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung.¹⁰ Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.¹¹

⁹ Die Klausel stellt klar, dass die gemäß § 511 BGB für Verbraucherdarlehensverträge verbindliche Tilgungsreihenfolge des § 497 BGB Anwendung findet. Nach § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB sind Zahlungen grundsätzlich zuerst auf Kosten der Rechtsverfolgung, sodann auf den verbleibenden Teil der Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen anzurechnen, es sei denn, der Kunde gibt eine anderweitige Tilgungsbestimmung ab. Im Rahmen dieser (unentgeltlichen) Abwendungsvereinbarung werden zwar keine Zinsen auf vertraglicher Basis erhoben, dennoch kann im Falle eines Verzugs des Kunden mit der Ratenzahlung der Verzugszins nach §§ 515, 514 Abs. 1, 497 Abs. 1 BGB anfallen (gegebenenfalls auch Kosten wie beispielsweise ein weiterer Verzugsschaden). Die Klausel verhindert, dass der Kunde nachträgliche, von § 497 Abs. 3 BGB abweichende Tilgungsbestimmungen trifft und dadurch erhöhten manuellen Aufwand verursacht.

¹⁰ Der Lieferant ist gemäß § 14 Abs. 2 Strom-/GasGVV verpflichtet, die Höhe der Vorauszahlungsbeträge nach dem Verbrauch des Kunden im vorherigen Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu bemessen. Da dieselben Anforderungen an die Ermittlung der Höhe der monatlichen Abschläge gestellt werden, gehen wir davon aus, dass Sie hinsichtlich der Höhe der Vorauszahlungen auf die Abschlagszahlungen verweisen dürfen. Ein erhöhtes Insolvenzanfechtungsrisiko besteht allerdings bei der Belieferung mit Gas, wenn – z. B. in Sommermonaten – die Abschlagshöhe nicht dem dann regelmäßig geringeren Verbrauch angepasst wird, da dies die „Gleichwertigkeit“ des Leistungsaustauschs entfallen lässt und somit kein Bargeschäft mehr vorliegt.

¹¹ Um die Voraussetzungen des insolvenzrechtlich privilegierten Bargeschäfts i. S. v. § 142 InsO nicht zu gefährden, empfehlen wir, die Vorauszahlung in Höhe der für einen Liefermonat zu leistenden (Abschlags-)Zahlung zu erheben und mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Für den kommenden Liefermonat hat der Kunde dann eine neue Vorauszahlung zu leisten. Eine Verrechnung einer höheren Vorauszahlung über den laufenden Belieferungsmonat hinaus ließe das Bargeschäftsprivileg entfallen.

8. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.¹²

III. Verzug

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als [drei Werktage]¹³ in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig.¹⁴ Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung¹⁵ wird der Lieferant dem

¹² Nach unserer Einschätzung ist es vorzugswürdig, die Pflicht zur Vorauszahlung mit Erfüllung oder Scheitern der Abwendungsvereinbarung enden zu lassen. Dies hat den Hintergrund, dass § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Strom-/GasGVV so verstanden werden kann, dass die Vorauszahlung zunächst nur für den Zeitraum der Rückzahlung des gestundeten Betrags gelten soll. Zudem sind gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Strom-/GasGVV bei Einforderung von Vorauszahlungen auch immer Voraussetzungen für deren Wegfall mit anzugeben. Der Lieferant bleibt indes nicht ungeschützt: Im Fall des Scheiterns durch Verzug des Kunden sollte der Lieferant ohnehin schnellstmöglich die Sperrung betreiben. Im Fall der Erfüllung der Vereinbarung dürften hingegen die Voraussetzungen des § 14 Strom-/GasGVV gleichwohl weiterhin vorliegen, da der Kunde durch seinen früheren erheblichen Zahlungsverzug weiterhin Anlass gibt, an seiner Zahlungsfähigkeit zu zweifeln. Die weiteren Vorauszahlungen sind nach Ende der Abwendungsvereinbarung aber mit einem separaten Schreiben anzufordern.

¹³ Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 6 Strom-/GasGVV ist der Lieferant berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nachkommt. Die Verordnungen enthalten aber keine Vorgaben dazu, wie lange der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand sein muss, damit das Recht zur Anschlusssperrung wieder auflebt. Aus der gerichtlichen Praxis gibt es hierzu ebenfalls noch keine verwertbaren Beurteilungen. Da die Verordnungen selbst keine entsprechende Frist zugunsten des Kunden vorsehen und der Kunde – anstatt die übliche Konsequenz der Sperrung zu erleiden – mittels der verpflichtenden Abwendungsvereinbarung bereits eine „letzte Chance“ vom Lieferanten erhalten hat, halten wir es für gut vertretbar, die Verzugsfrist für den Kunden eher knapp zu bemessen. Vor dem Hintergrund der insgesamt stark auf den Schutz des grundversorgten Kunden zugeschnittenen Verordnung und weil hinsichtlich der Zahlungen nach dem Zahlungsplan keine Mahnung des Lieferanten notwendig ist, um den Kunden in Verzug zu setzen, und somit auch diese Warnfunktion für den Kunden entfällt, könnte der Zeitraum für den Kunden aber auch großzügiger angesetzt werden.

¹⁴ Diese Verfallsklausel bewirkt, dass der Kunde von der Stundungswirkung, die mit der Vereinbarung der Ratenzahlung im Rahmen der Abwendungsvereinbarung einher geht, nur solange profitiert, wie er sich vertragstreu zeigt und die Raten zuverlässig bezahlt. Leistet der Kunde nicht, ist es durch die Verfallsklausel möglich, den dann noch ausstehenden Betrag sofort gerichtlich geltend zu machen. Der Begriff „Restbetrag“ muss im Zusammenhang mit der Klausel in Ziffer 5 zur Anrechnung nach § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB gesehen werden. Sofern der Kunde so wenig geleistet hat, dass nicht einmal (Kosten und) Zinsen ausgeglichen sind, beinhaltet der Restbetrag noch (Kosten bzw.) Zinsen. Bei der Erhebung von Verzugszinsen ist dann darauf zu achten, dass diese lediglich auf die noch ausstehende Hauptforderung erhoben werden, nicht aber auf den offenen (Kosten- bzw.) Zinsanteil.

¹⁵ Je nachdem, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um ein integriertes EVU oder um ein EVU mit eigenständiger Netzgesellschaft handelt, können Sie den ersten Halbsatz anpassen, indem Sie den nicht zutreffenden Teil streichen.

Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht¹⁶ Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.¹⁷

11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h. -0,88 %, somit derzeit mit 4,12 %)¹⁸ verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

IV. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG¹⁹

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: **Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH, Mittelweg 19, 27356 Rotenburg, Tel. 04261/675-0, E-Mail: abrechnung@stadtwerke-rotenburg.de**

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

¹⁶ Die Frist für die Ankündigung der Unterbrechung ist nach der Änderung der Strom- und GasGKV nunmehr gemäß § 19 Abs. 4 Strom-/GasGKV auf 8 Werktage verlängert worden.

¹⁷ Auch bei Verstößen des Kunden gegen seine Pflichten aus der Abwendungsvereinbarung muss eine Sperrung unterbleiben, wenn diese aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 Strom-/GasGKV unverhältnismäßig ist. Da Sie die Sperrung aber nicht erneut anzudrohen, sondern lediglich anzukündigen müssen, brauchen Sie den Kunden nicht erneut darauf aufmerksam zu machen, dass er entsprechende Gründe vortragen darf. Sollten Ihnen allerdings Gründe für die Unverhältnismäßigkeit bekannt sein, müssen Sie diese berücksichtigen, selbst wenn der Kunde nicht (erneut) darauf hinweist.

¹⁸ Vgl. Fn. 7.

¹⁹ Ein Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform ist im Rahmen der Abwendungsvereinbarung entbehrlich, da diese vom Versorger nicht im Wege des Online-Vertragsabschlusses angeboten wird.

V. Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.²⁰

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:²¹

Widerrufsrecht²²

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH, Mittelweg 19, 27356 Rotenburg, Tel. 04261/675-0, E-Mail: abrechnung@stadtwerke-rotenburg.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

....., den

....., den

.....
Stadtwerke Rotenburg

.....
Kunde

²⁰ Aufgrund des Gesetzeszwecks halten wir es für vorzugswürdig, den Kunden auch „in letzter Sekunde“, d. h. mit Eintreffen des mit der Sperrung beauftragten Mitarbeiters, die Annahme des Angebots zu ermöglichen. Gleichwohl handelt es sich hierbei um die „letzte Chance“ für den Kunden – nach erfolgter Sperrung muss das Angebot der Abwendungsvereinbarung nicht aufrechterhalten werden, damit der Kunde nicht die bereits in Vollzug gesetzte Sperrung nachträglich wieder aushebeln kann.

²¹ Da die Abwendungsvereinbarung eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Verbraucher beinhaltet, muss die Vereinbarung eine Widerrufsbelehrung enthalten (§§ 515, 514 Abs. 2 i. V. m. § 355 BGB). Diese ist **unabhängig davon zu verwenden**, ob der Vertrag **im Kundencenter, als Fernabsatzvertrag** (unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, § 312c BGB) oder **außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens** (bspw. beim Kunden zu Hause als sog. „Haustürgeschäft“, § 312b BGB) abgeschlossen wird. Die Verwendung der Widerrufsbelehrung ist **nur dann nicht erforderlich**, wenn der gestundete Betrag **weniger als € 200,00** beträgt (§§ 515, 514 Abs. 1, 492 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB). In diesem Fall ist es auch unerheblich, ob die Vereinbarung im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers abgeschlossen wird, da es an der erforderlichen „entgeltlichen Leistung des Unternehmers“ i. S. des § 312 Abs. 1 BGB fehlt. Die Widerrufsbelehrung in solchen Fällen trotzdem zu verwenden ist unschädlich, allerdings wird dem Kunden dann ein Widerrufsrecht auf vertraglicher Basis eingeräumt.

²² Die neue Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen nach Art. 246b §§ 1, 2 i. V. m Anlage 3 EGBGB ist unseres Erachtens nach in der Abwendungsvereinbarung nicht zu verwenden, da es sich nicht um ein entgeltliches Kreditgeschäft handelt.

**Anlage:
Forderungsaufstellung**